

Der Bundesminister für Verkehr
StV 2/36.78.25/2431 V a 71

Bonn, den 29. Dezember 1971

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: Schnellere und kostensparende Abwicklung von Versicherungsschäden durch Kraftfahrzeugunfälle

Bezug: Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Müller-Hermann, Vehar, Dr. von Bismarck und Genossen und der Fraktion der CDU/CSU
— Drucksache VI/2950 —

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen sowie dem Bundesminister der Justiz beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Ist die Bundesregierung bereit, in die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung eine Bestimmung aufzunehmen, wonach jeder Fahrzeughalter ein Papier mitführen muß, aus dem
 - a) Name und Anschrift des Kraftfahrzeughalters,
 - b) Name und Anschrift der Haftpflichtversicherungsgesellschaft,
 - c) die Policen-Nummer ersichtlich sind?

Die Bundesregierung ist ebenfalls der Auffassung, daß der bei einem Unfall Geschädigte im Interesse einer zügigen Schadensabwicklung möglichst rasch den Haftpflichtversicherer und die Versicherungsscheinnummer des Schädigers erfahren sollte.

Um dies zu erreichen, erscheint jedoch die Einführung einer gesetzlichen Verpflichtung in der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, wonach sich jeder Kraftfahrer ein bestimmtes Papier mit den Angaben über den Halter und dessen Haftpflichtversicherung beschaffen und mitführen muß, weder rechtlich zulässig noch erforderlich.

Die Einführung eines solchen Papiers durch die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ist rechtlich nicht möglich, da eine entsprechende Ermächtigung in § 6 des Straßenverkehrsgesetzes hierfür nicht vorhanden ist. Die Ermächtigung dort reicht nur für Maßnahmen zur Erhaltung der Ordnung und Sicherheit im

Straßenverkehr aus. Hierunter fallen nicht Maßnahmen, die – wie im vorliegenden Fall – der schnelleren und kostensparenden Abwicklung lediglich privatrechtlicher Ansprüche dienen. Die Einführung einer gesetzlichen Verpflichtung zur Anschaffung und Mitführung eines solchen Papiers ist jedoch auch nicht erforderlich:

Es bürgert sich heute bereits immer mehr die Praxis ein, daß bei Verkehrsunfällen die beteiligten Kraftfahrer Unfallberichte austauschen, für die sie vorher von ihren Haftpflichtversicherern Formulare erhalten haben und in denen insbesondere auch der betreffende Haftpflichtversicherer sowie die Versicherungsscheinnummer enthalten sind.

In den noch verbleibenden Fällen, in denen es nicht zum Austausch solcher Unfallberichte kommt oder in denen der Geschädigte nicht auf andere Weise (z. B. durch mündliche Mitteilung) die Versicherungsdaten am Unfallort vom Schädiger erfährt, besteht die Möglichkeit, unter Angabe des amtlichen Kennzeichens bei der zuständigen Kraftfahrzeugzulassungsbehörde auf schriftliche Anfrage unverzüglich den Haftpflichtversicherer sowie die Versicherungsscheinnummer zu erfahren.

Es ist zwar nicht ausgeschlossen, daß in einzelnen Fällen wegen der noch zu erledigenden Anfrage nach den Versicherungsdaten bei der Zulassungsbehörde mit der Schadensregulierung nicht so zügig begonnen werden kann. Dies rechtfertigt jedoch nicht, allgemein sämtliche Kraftfahrer (es gibt in der Bundesrepublik ca. 20 Millionen Führerscheininhaber) mit einer neuen gesetzlichen Verpflichtung zur Anschaffung und Mitführung eines bestimmten Papiers zu belasten. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, daß eine solche Mitführpflicht bußgeldbewehrt werden müßte. Mit der Überwachung dieser Mitführpflicht wäre die Polizei zu belasten. Der Verstoß gegen diese Pflicht wäre mit Verwarnung oder Geldbuße zu ahnden. Es bestehen daher erhebliche Zweifel, ob bei dem relativ geringen praktischen Bedürfnis nach der obligatorischen Einführung eines solchen Papiers eine solche Maßnahme noch mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel vereinbar wäre. Im übrigen erscheint es widersprüchlich und bedenklich, auf der einen Seite – entsprechend wiederholten nachdrücklichen Forderungen nicht nur aus den Kreisen der Kraftfahrer und Automobilclubs, sondern auch von seiten des Parlaments – Schritt für Schritt im internationalen Verkehr die Grüne Karte als Versicherungsnachweis abzuschaffen, während man auf der anderen Seite für die Bundesrepublik Deutschland ein neues Versicherungsnachweispapier obligatorisch einführt.

Die Bundesregierung ist jedoch weiterhin bereit zu prüfen, ob trotz des bereits vielfach praktizierten freiwilligen Austauschs der Versicherungsdaten ein Bedürfnis für eine entsprechende gesetzliche Regelung besteht. Eine solche Regelung würde aber nicht die Einführung eines neuen Papiers zum Ziele haben, sondern für die Unfallbeteiligten die gesetzliche Verpflichtung

festlegen, die persönlichen Daten (darunter auch die Versicherungsdaten) am Unfallort gegenseitig mitzuteilen. Das würde voraussetzen, daß die Ermächtigung in § 6 des Straßenverkehrsgesetzes entsprechend erweitert wird. Anschließend könnte die Bestimmung des § 34 der Straßenverkehrs-Ordnung (Vorschrift über das Verhalten nach dem Unfall) um die erwähnte Mitteilungspflicht ergänzt werden. Eine solche Regelung hätte den Vorteil, daß zwar die Verpflichtung zum Austausch der Versicherungsdaten am Unfallort eingeführt würde, es jedoch den Beteiligten überlassen bleibt, in welcher Form sie diese Daten mit sich führen und gegenseitig austauschen. Insbesondere wird die Belastung der Kraftfahrer mit der Einführung eines neuen obligatorischen Papiers vermieden, das – neben den bisher bereits vorgeschriebenen Fahrzeugpapieren – zusätzlich mitzuführen wäre.

2. Ist die Bundesregierung ferner bereit, dadurch sicherzustellen,
 - a) daß dem Unfallgeschädigten die Möglichkeit gegeben ist, an Ort und Stelle die für ihn zuständige Versicherungsgesellschaft, gegen die er einen unmittelbaren Anspruch hat, zu erfahren,
 - b) und daß auch der mit der Reparatur beauftragten Kraftfahrzeugwerkstatt die Möglichkeit gegeben wird, die Schadensabwicklung unmittelbar mit der Versicherungsgesellschaft durchzuführen und unmittelbar mit ihr abzurechnen?

zu a)

Bei Verwirklichung der oben aufgezeigten Lösung (Ergänzung des § 34 der Straßenverkehrs-Ordnung) würde sichergestellt, daß die Beteiligten am Unfallort die Versicherungsdaten austauschen, ohne daß der Kraftfahrer mit der Beschaffung und Mitführung eines neuen Papiers belastet wird. Im einzelnen wird auf die Ausführungen unter zu 1. verwiesen.

zu b)

Zwischen der mit der Reparatur beauftragten Kraftfahrzeugwerkstatt einerseits und dem Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherer andererseits bestehen keine unmittelbaren Rechtsbeziehungen. Der Auftrag zur Durchführung der Reparaturarbeiten an die Werkstatt wird in der Regel vom Geschädigten kommen. Dieser hat dann die Möglichkeit, seinen eventuellen Anspruch gegen den Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherer an die Reparaturwerkstatt abzutreten. In diesem Rahmen kann er der Werkstatt auch die Versicherungsdaten mitteilen, die er seinerseits vom Schädiger oder nach Anfrage bei der Zulassungsbehörde von dieser erfahren hat.

In Vertretung

Wittrock